

Denn mit der Verurteilung Oskar Neumanns hat es eine besondere Bewandnis. Er war der erste westdeutsche Bürger, der — zusammen mit Karl Dickel und Emil Bechtle — für seinen politischen Kampf um den Abschluß eines Friedensvertrages, für die schon 1951 erhobene Forderung nach einer Volksabstimmung darüber, vor Gericht gezerrt wurde. Der Bundesgerichtshof sah in der Friedenspropaganda der Angeklagten eine „Staatsgefährdung“ — es ist ihm wohl nicht bewußt geworden, daß er damit das Verdammungsurteil über den eigenen Staat aussprach, der seine ganze Existenz durch die Erhaltung des Friedens gefährdet sieht, dessen Regime des Militarismus und Revanchismus aber selbst eine Gefahr für den Weltfrieden darstellt. Das Urteil, das den schon damals erreichten Stand der Faschisierung der westdeutschen Justiz offenbar machte, rief weltweiten Protest hervor und wirbelte mehr Staub auf, als den Bonner Machthabern angenehm war. Heute ist die Situation anders. Man fühlt sich in der für die deutschen Militaristen von jeher charakteristischen Verblendung jetzt stark genug, um die Menschheit mit einem dritten Weltkriege zu überziehen, selbst wenn sich bei den NATO-Partnern Bedenken melden. Man macht aus der dem Regime von Natur innewohnenden Friedensfeindschaft kein Hehl und provoziert nach Kräften. Und eben eine solche Provokation ist es, wenn man gerade jetzt, da die Aussicht auf eine Verständigung der beiden Lager wächst, das erste Nachkriegsopfer des Friedenskampfes wieder einberuft, einen Mann, der mit ganzer Seele und heißem Herzen um die Erhaltung des Friedens ringt, erfüllt von der Überzeugung, daß ein neuer Krieg das Ende seiner westdeutschen Heimat bedeuten würde.

Die Vollstreckung jenes niederträchtigen Gesinnungsurteils in der heutigen Situation ist also ihrem letzten Motiv nach ein Akt der Kriegstreiberei — nicht nur ein Verbrechen gegen den tapferen Patrioten, der auf Grund eines gesetzwidrigen Urteils seiner Freiheit beraubt wird, sondern zugleich Bestandteil der Vorbereitung eines Verbrechens gegen die Menschheit. Sie widerspricht zutiefst den Friedensinteressen der Menschen in beiden deutschen Staaten, in Europa und der ganzen Welt. Das ist der Grund, weshalb sich nicht nur bei uns, sondern auch in Westdeutschland und im Ausland immer stärker die Forderung erhebt: Freiheit für Oskar Neumann!

II

Wir sagten, daß das Urteil vom 2. August 1954 auch in den westlichen Ländern Protest und schwerste Beunruhigung hervorrief. Das fand seinen sinnfälligsten Ausdruck in der Bildung einer internationalen Juristenkommission in Paris, die sich unter dem Vorsitz des damaligen Präsidenten des Kassationsgerichtshofs von Frankreich, Léon Lyon-Caen, aus weltbekannten französischen, italienischen, dänischen und Schweizer Juristen zusammensetzte. In ihrer Stellungnahme zu dem Urteil betonten die Kommissionsmitglieder selbst, daß sie „verschiedene politische Meinungen vertreten und verschiedenen politischen Organisationen angehören“¹. Die Kommission überprüfte sorgfältig das gesamte Verfahren, erhob selbst zusätzliche Beweise durch Anhörung von Zeugen und Sachverständigen und gelangte schließlich zu einem für den Bundesgerichtshof vernichtenden Ergebnis: In den Schlußfeststellungen wird der Prozeß gegen Oskar Neumann als „ein Beispiel des Justizerrors, wie er augenblicklich in Westdeutschland geübt wird“, bezeichnet, als „ein Beispiel für die Wiedergeburt nazistischer Justizmehoden, die jetzt ganz offen in den Dienst der Remilitarisierung des Landes gestellt werden“. Da sich das alles vor mehr als sieben Jahren abgespielt hat, mögen die wichtigsten Gesichts-

punkte zur Beurteilung dieses Justizverbrechens an Hand des Urteils, der Stellungnahme der internationalen Kommission und des stenographischen Verhandlungsprotokolls ins Gedächtnis gerufen werden.

Weshalb wurde Oskar Neumann angeklagt und verurteilt? Er hatte als Mitarbeiter des Hauptausschusses gegen die Remilitarisierung und für den Abschluß eines Friedensvertrages in den Jahren 1951 und 1952 an der Durchführung der Volksbefragung in Westdeutschland teilgenommen, bei der sich über neun Millionen Menschen mit ihrer Unterschrift gegen die Wiederaufrüstung und für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland ausgesprochen hatten. Die Gründe, die zur Entstehung und Tätigkeit des Hauptausschusses gegen die Remilitarisierung und für den Abschluß eines Friedensvertrages führten, mußte selbst der politische Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Urteilsbegründung^{2,3} wie folgt charakterisieren:

„Anhänger eines bedingungslosen Pazifismus trafen sich mit Menschen, die aus christlicher Überzeugung die Wiederbewaffnung glaubten ablehnen zu müssen. Zahlreiche Gegner der Verträge (gemeint ist der EVG- und Generalvertrag — H. N.) befanden sich unter den Teilnehmern des zweite“ Weltkrieges, sei es unter dem Eindruck ihrer Erlebnisse, sei es wegen ihres persönlichen Schicksals nach 1945. Dazu kam die Besorgnis vieler, die Verträge bedeuteten die Wiederkehr des deutschen Militarismus“...“

Als Resultat dieser Feststellungen mußte der Bundesgerichtshof hervorheben, daß die Stimmung gegen den Abschluß dieser Kriegsverträge weite Kreise der Bevölkerung erfaßt hatte. Das war die Voraussetzung für die Entstehung des Hauptausschusses. Nicht eine angebliche kommunistische Steuerung also bestimmte dessen Ziele und Tätigkeit, wie dies der Senat an einer anderen Stelle der Urteilsbegründung willkürlich behauptete, sondern die Sorge der in ihm vereinten Menschen, die Aufrüstungspolitik der Bundesregierung könne die Wiedervereinigung Deutschlands verhindern und einen furchtbaren dritten Weltkrieg auslösen.

Zur Abwehr dieser Gefahren veranstalteten am

14. April 1951 Persönlichkeiten aus allen Bevölkerungsschichten in Essen eine Tagung, die den Beschluß faßte, die Bevölkerung zu einer großen Abstimmung über die Einstellung der Remilitarisierung und den Abschluß eines Friedensvertrages aufzurufen. Der Aufruf wurde von so namhaften Persönlichkeiten wie dem ehemaligen Generalmajor Hentschel, Kapitänleutnant a. D. von Mücke, Oberbürgermeister a. D. Elfes, Frau Hoereth-Menge, Pastor Oberhof, der katholischen Schriftstellerin Christa Thomas, Frau Claudia Kuhr und anderen unterzeichnet. In diesem Aufruf heißt es u. a.:

„Das deutsche Volk hat ein Recht auf den baldigen Abschluß eines Friedensvertrages, damit es ohne Besatzungstruppen und ohne Okkupationsbehörden über sein Schicksal selbst entscheiden kann ... Die Volksbefragung gegen die Remilitarisierung und für den Abschluß eines Friedensvertrages muß und wird zu einem großen Sieg über den Krieg führen. Das deutsche Volk hat jetzt das Wort. In seiner Hand liegt die Entscheidung von weltgeschichtlicher Bedeutung.“³

Übrigens wurde die Durchführung der Volksbefragung erst beschlossen, nachdem Adenauer das Ersuchen, die Bundesregierung möge sie ihrerseits anordnen, abgelehnt hatte. Die Adenauer-Regierung ging sogar so weit, die Länderregierungen aufzufordern, jede Betätigung für die Volksbefragung zu unterbinden.

Es zeugt für den Mut der in der Volksbefragungsbewegung vereinten Menschen und für den Umfang des Widerstandes der Bevölkerung gegen Militarismus und Krieg, daß trotz dieser antidemokratischen Maßnahmen

¹ vgl. den Text der Stellungnahme, abgedruckt in NJ 1954, S. 666; vgl. ferner zur Würdigung der Prozeßführung Kröger in NJ 1954, S. 429, und zur Würdigung des Urteils Geräts in NJ 1954, S. 445.

² Aktenzeichen STE 11/54.

³ Urteilsbegründung, S. 8.